



# **Rechtshistorische Reihe**

442

Stefan Wolf

Das Jenaer Studium  
der Rechte im Dritten Reich

Zwischen Tradition und  
nationalsozialistischer Ideologie



PETER LANG  
EDITION

# Das erste Kapitel

## A. Die Juristenausbildung im Dritten Reich

Die Juristenausbildung im Dritten Reich hatte ihre rechtlichen Grundlagen in den Regelungen der Justizausbildungsordnung (JAO) vom 22. Juli 1934 aus dem Reichsministerium der Justiz und der *Eckhardtschen* Studienordnung vom 18. Januar 1935 aus dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie ihren jeweiligen Anpassungen vom 04. Januar 1939 und vom 10. Juli 1944.

Hierbei stellte die JAO die erste reichsweit geltende Ausbildungsordnung dar und sorgte auch auf diesem Gebiet für Rechtseinheit. Zuvor hatte lediglich § 2 GVG<sup>1</sup> bestimmt, dass die Befähigung zum Richteramt, als Idealziel der juristischen Ausbildung, durch die Ablegung zweier Prüfungen erreicht werde.<sup>2</sup> Dem hatte ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft an einer Hochschule vorauszugehen, an welches sich nach einer ersten Prüfung ein dreijähriger Vorbereitungsdienst anschloss, der mit dem zweiten Examen sein Ende fand. Sämtliche weiteren Regelungsgegenstände, insbesondere auch die inhaltliche Ausgestaltung, verblieben bis zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich im Jahre 1934 im Kompetenzbereich der deutschen Länder.<sup>3</sup>

### I. Am Vorabend der „nationalen Revolution“

Die Juristenausbildung stand im Zeitpunkt der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten – wenig überraschend – erheblich in der Kritik.<sup>4</sup> Die einzelnen

---

1 Gerichtsverfassungsgesetz.

2 Vgl. §§ 2 und 3 GVG, RGBI. 1898 I, 371.

3 Die verschiedenen Regelungen in den einzelnen Ländern, deren Ergebnisse sich zwar praktisch annäherten, standen einer einheitlichen und gleichmäßigen juristischen Vorbildung im Reich entgegen. Vgl. Tilka, Prüfung und Ausbildung der Juristen im Reich, S. 2. Der Freistaat Thüringen machte mit der „Verordnung vom 8. Februar 1921 zur Einführung der Thüringer juristischen Prüfungsordnung“ von seiner Kompetenz in juristischen Ausbildungsfragen regen Gebrauch. Bis 1934 wurde diese Verordnung fünf, zum Teil erheblichen, Änderungen unterworfen. Hieran zeigt sich die Volatilität der juristischen Ausbildung in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts.

4 Die Kritik an der Juristenausbildung dürfte so alt sein, wie die Ausbildung an sich. Ende der zwanziger Jahre waren die stärksten Kritikpunkte beispielhaft „der Positivismus mit seiner barbarischen Stoffüberfülle, die Mißbräuche des Spezialistentums,

Länder hatten sich im Hinblick auf Lehrmethode und Lehrinhalt kaum auf gemeinsame Standards in der Heranziehung künftiger Juristen einigen können. Der durchaus bestehende Reformwille zur Erlangung einer Rechtseinheit auf dem Gebiet des juristischen Ausbildungswesens und zur Sicherstellung allgemeiner studentischer Freizügigkeit im Reich – zusätzlich befeuert durch das Sonderproblem der Überfüllung der Hochschulen Ende der zwanziger Jahre – erfuhr keine tragfähige konsensuale Kanalisierung. Verhandlungen der Länder untereinander und mit dem Reich führten lediglich zu einer am 20. September 1930 getroffenen Vereinbarung, die von vielen als „recht dürftiges Ergebnis“ gegeißelt wurde.<sup>5</sup> Es folgte ein preußischer Alleingang mit einer eigenen Studienordnung, die, u.a. mit der Einführung einer obligatorischen Zwischenprüfung, zwangsläufig Strahlwirkung auf das ganze Reich ausüben musste.<sup>6</sup> So wohl ob der Art und Weise ihrer Umsetzung, nämlich als staatlich oktroyierter Studienplan, wie auch inhaltlich<sup>7</sup>, erregte sie das Missfallen vor allem der nichtpreußischen Rechtsfakultäten im Reich, die nicht müde wurden, die Bewahrung tradierter universitärer Verhaltensweisen sowie Gestaltungs- und Mitspracherechte einzufordern.

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Thüringischen Landesuniversität Jena befand sich in der Reformfrage zwischen Skylla und Charybdis. Einerseits durch eine sogenannte Prüfungsgemeinschaft eng an Preußen gekoppelt<sup>8</sup>, erkannte man andererseits die Ziele der nichtpreußischen Fakultäten als die eigenen an.<sup>9</sup>

---

die unmittelbare Rücksicht auf das für einen bestimmten Beruf oder für das Examen [...] Gültige und Brauchbare, die Beschränkung des für selbständige Arbeit benötigten freien Spielraumes durch Stundenpläne und reine Schulungseinrichtungen, die Auferlegung bestimmter Lehrmethoden, aber auch die Überfremdung mit dem Lehrbetrieb oder dem Prüfungswesen ferner stehenden Praktikern, wie die Überschätzung des rein Technischen und Typischen, das Eindringen Minderbegabter oder im Elementaren jedes wissenschaftlichen Arbeitsens ungenügend Vorbereiteten.“ Vgl. Schwister, DJZ 1933, 61 (66).

5 Gerland, Problematik, S. 11.

6 Die meisten der deutschen Rechtsfakultäten waren in Preußen angesiedelt.

7 In Preußen wollte man einer stofflichen Ausweitung des Rechtsstudiums durch eine (weitere) Zurückdrängung der rechtshistorischen Fächer und durch eine Herabsetzung von Stundenzahlen für verschiedene Vorlesungen begegnen. Zudem erlaubte die katastrophale Finanzlage in den meisten Ländern keine Neuanstellungen und Anschaffungen, die für eine Reform nach preußischem Vorbild nötig gewesen wären.

8 Die Fakultät rekrutierte einen Großteil ihrer Studenten aus der unmittelbaren Umgebung. Dort gab es mit Göttingen und Halle zwei preußische und mit Leipzig eine säch-

## II. Die Überleitung der Rechtspflege auf das Reich

Infolge der Machtübernahme der Nationalsozialisten und der Beseitigung des föderativen Staatsaufbaues wurden die Rechtspflege und die Justizverwaltung der Länder auf das Reich übergeleitet (sog. „Verreichlichung“).<sup>10</sup> Den dadurch entstehenden Wegfall der partikularstaatlichen Interessenpolitik begriff man als Chance, die längst überfälligen Reformen endlich sinnvoll angehen zu können.<sup>11</sup> In den juristischen Printmedien setzte ein regelrechter Wettstreit um die richtigen Rezepte gegen die Problemfelder des Rechtsstudiums ein, wobei die Lösungsansätze aus der Umbruchphase 1929-1933 nahtlos weitergedacht wurden. Einigkeit herrschte in der Bewertung der preußischen Zwischenprüfung als Fehlschlag und in der Feststellung der Hochschullehrer, dass eine „gesunde Reform“ nur in Zusammenarbeit mit den Fakultäten zustande kommen könne.<sup>12</sup>

Hierfür war man nun auch zu Konzessionen bereit. Universitäre Grundsätze wie die Freizügigkeit der Studierenden und die akademische Freiheit wurden aufgeweicht. In den stürmischen Reformzeiten vor 1933 noch als Bollwerk der Hochschullehrer im Kampf gegen die Einführung staatlich oktroyierter

---

sische Alternative, welche der Jenaer Fakultät in Anziehungskraft und Ansehen in nichts nachstanden. Jena sicherte sich seinen Bestand unter anderem dadurch, dass man dieselben Standards und Abschlüsse wie in Preußen anbot. Dadurch bestand für Thüringen eine besondere Veranlassung, die erste juristische Prüfung stets nach preußischem Vorbild zu regeln. Aufgrund dieser geographischen Nähe drohte der Fakultät nun bereits der frühzeitige Verlust ihrer Studenten an ihre preußischen Konkurrenten oder an Großstadtfakultäten.

9 Der Missachtung auch verfassungsrechtlicher Grundsätze durch das preußische Vorgehen trat man ebenso energisch wie engagiert entgegen, wie z.B. die Auswahl des Jenaer Rechtsprofessors *Rudolf Hübner* in den Delegiertenkreis anlässlich von Verhandlungen mit dem Reich zeigt. Für diese Konfliktbereitschaft gegenüber staatlichen Ministerien sprach auch die Finanzkrise in Thüringen Ende der zwanziger Jahre, die zu Einsparungen im Universitätsbereich führte. Bereits 1928 hatte der Freistaat Besoldungsneuregelungen erlassen und Teile der Prüfungsgebühren als Verwaltungskosten einzuhalten. Damit konnte man sich an vormals getroffene Absprachen mit den Professoren nicht mehr halten. Vgl. UAJ, K 458, Bl. 178.

10 Das „Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 16.02.1934 enthielt eine Generalvollmacht an den Reichsminister der Justiz „alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden.“ Vgl. Art. 5, RGBl. 1934 I, S. 91.

11 Jonas, DJ 1934, 995 (996).

12 Schwister, DJZ 1933, 1057 (1061).

Studienreformen in Anschlag gebracht, war nun die „Beschränkung der Freizügigkeit in den ersten drei Semestern (zwangsweise nötig übrigens nur für das 2. und 3. Semester) [...] nicht schwer zu nehmen“; auch werde „die akademische Freiheit [...] durch einen zweistündigen Schulzwang in der Woche nicht gefährdet!“.<sup>13</sup>

In der Reformdebatte meldeten sich immer häufiger vor allem junge, teils noch in der Ausbildung befindliche Juristen und studentisch-politische Gruppen zu Wort. Ihnen gemein war die Forderung nach einer verstärkten politischen Bildung im Studium.<sup>14</sup> Die fort dauernden Diskussionen, die allmählich zur Klage „Studienreform und kein Ende!“<sup>15</sup> führten, beendete dann die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934.

### III. Die Justizausbildungsordnung vom 22.07.1934

Die in Art. 5 des „Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ verfügte Generalvollmacht setzte den damaligen Reichsminister der Justiz *Franz Gürtnner* in Stand, erstmals eine reichsweit geltende, einheitliche Juristenausbildung zu konzipieren.

Nur ca. fünf Monate später wurde die, wohl maßgeblich auf den zu dieser Zeit als Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz tätigen *Roland Freisler* zurückgehende, Justizausbildungsordnung (JAO) für das Reich erlassen.<sup>16</sup> Sie fügte sich keilförmig in das bestehende System ein, regelte die Voraussetzungen der beiden notwendigen Prüfungen neu und führte insoweit zu einer Änderung des GVG. Das gesamte Prüfungswesen wurde unter der Aufsicht des Reichsministers der Justiz beim Präsidenten des neugegründeten Reichs-Justizprüfungsamtes in Berlin zusammengefasst. Abweichende landesrechtliche Regelungen wurden wegen der neuen Gesetzgebungskompetenz des Reiches obsolet.

---

13 Stoll, DJZ 1933, S. 125.

14 Statt vieler: Wild, DJZ 1933, Sp. 1307-1311.

15 Schwister, DJZ 1933, 61.

16 *Roland Freislers* Schrift „Werden des Juristen im Dritten Reich“ zeigte bereits in großen Linien die Abkehr vom bisherigen Ausbildungswesen hin zur „Charakterformung“, die „das Erste und Wichtigste der Heranbildung des werdenden Juristen sein“ müsse. Freislers Überlegungen lassen sich sowohl in der JAO wie auch in Eckhardt's Studienreform wiederfinden. Außerdem wird er in diesem Zusammenhang von Lange zitiert, Vgl. Lange, Grundfragen (1942), S. 15.

## 1. Das Ziel der JAO

Die schnelle Umsetzung einer einheitlichen Juristenausbildung hatte ihre Ursache in der aktuellen Lage der rechtswissenschaftlichen Fakultäten sowie in dem Bestreben, durch ideologische Umformung des Rechtssystems, eine Festigung der „nationalen Revolution“ zu erreichen. Der geplante innere Konsens zwischen Volk und Staat sollte verhindern, dass „die schlechtgeführte Feder [...] verdirbt, was die Fäuste erobert haben“.<sup>17</sup> War bis dato „alleiniger Gegenstand der Ausbildung und Prüfung das fachliche Wissen, die Entwicklung des Verstandes und des Gedächtnisses unter besonderer Berücksichtigung des Rechtswissens“ sollte nunmehr zu diesem Fachwissen „die Bildung des Charakters, die Stärkung des Körpers, die Weckung des Gefühls der Volksverbundenheit“ hinzutreten und „die Gewinnung einer gründlichen Allgemeinbildung“ erreicht werden.<sup>18</sup> Hierzu zählte auch „das deutsche Volk und namentlich seine künftige Führerschicht in politische Form zu bringen“. Hierfür sollte die „Erziehungsaufgabe“ im Studienbetrieb „viel stärker“ hervortreten.<sup>19</sup>

---

17 DJZ 1934, 740.

18 Vgl. Tilka, Prüfung und Ausbildung der Juristen im Reich, S. 3. Zur Exemplifizierung beschrieb die Tageszeitung der Arbeitsfront Der Deutsche 1934 folgenden Zwischenfall im Referendarexamen: „Ein Kandidat wurde nach dem Kali-Gesetz gefragt. Er wusste mit allen Einzelheiten der juristischen Materie glänzend Bescheid, bis es einem der prüfenden Herren einfiel, die harmlose Frage zu stellen, was denn eigentlich Kali sei. Darauf betretenes Schweigen, die Kommission schlug rücksichtsvoll ein anderes Thema an, um dem Kandidaten, der in Bezug auf Paragraphenwissen hervorragend war, nicht die gute Note zu verderben. So etwas wird künftig wohl kaum mehr vorkommen [...]“ Zitiert aus „Der Deutsche“, DJ 1934, S. 1109

19 Vgl. Schwister, DJZ 1933, 1057 (1058). Daher heißt es in der Präambel der JAO: „Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Diener des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann. Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen.“ JAO vom 22. Juli 1934, RGBI. 1934 I, S. 727. Die Offenlegung des Normzwecks in einem Gesetzesvorspruch war aufgrund der Wertebезogenheit des Denkens im Dritten Reich sehr verbreitet. Vgl. Dietze, Der Gesetzesvorspruch, S. 12, vgl. auch Mährlein, Volksgeist und Recht, S. 151.

Dabei war die JAO aber auf Festlegungen zum Ablauf des ersten juristischen Staatsexamens beschränkt, weil der Kompetenzbereich des Reichsministeriums der Justiz und damit der Justizverwaltung nur die Ausbildung der Juristen im Vorbereitungsdienst betraf. Ziel der JAO war damit eigentlich die Ausbildung der Gerichtsreferendare, die nach dem Abschluss des Hochschulstudiums im Landes- bzw. Reichsdienst eingestellt werden mussten. Das Studium selbst, als erste juristische Ausbildungsstufe, lag im Kompetenzbereich des neu gegründeten Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, und damit seit dem 30. April 1934 in der Hand des zuständigen Reichsministers *Bernhard Rust*.

Mit den Regelungen der JAO zum Ablauf des ersten juristischen Staatsexamens, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsfächer, griff man aber zugleich entscheidend in die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums ein.

## 2. Aufbau, Inhalt und Methode des Rechtsstudiums nach der JAO

Die Justizausbildungsordnung ließ die äußere Gestaltung des Ausbildungsganges mit Universitätsstudium, Referendarprüfung, Vorbereitungsdienst und Assessorenprüfung unberührt. Sie setzte vielmehr inhaltlich kurz vor der Referendarprüfung an und regelte in 24 Paragraphen (Teil 1) im Wesentlichen die Voraussetzungen und den Ablauf der ersten juristischen Staatsprüfung. Grundbaustein wurde die in Preußen bestehende Juristenausbildungsordnung vom 11. August 1923<sup>20</sup>, deren Regelungen schon in einem großen Teil des Deutschen Reiches galten.<sup>21</sup>

### a) *Das ordnungsgemäße Studium*

Nach § 3 JAO hatte der Bewerber für die erste juristische Staatsprüfung ein mindestens sechs Semester andauerndes „ordnungsgemäßes“ Universitätsstu-

---

20 zuletzt geändert am 27. März 1934, vgl. DJ 1934, S. 408 (I 12696).

21 Vgl. Schaffstein, DJZ 1935, 39 ff. Dort wo sie bisher nicht galten, äußerte man auch erhebliche Kritik an der JAO und der „machtgierigen preußischen Bürokratie“. So seien die Bedürfnisse der süddeutschen Staaten völlig außen vor gelassen worden. Die Justizausbildungsordnung sei ein Versuch auf dem Gebiet der Justiz z.B. Württemberg zu „einer preußischen Kolonie zu machen“. Eine Ministerkonferenz in Dresden am 12.02.1934 hatte in drei Arbeitsgruppen (Preußen, Sachsen, Süden) über Ausbildung und Prüfung umfangreiche Darstellungen ausgearbeitet, die jedoch letzten Endes völlig nutzlos waren, Vgl. Pientka, Juristenausbildung, S. 54f mwN.

dium des Rechts nachzuweisen.<sup>22</sup> Hierzu mussten als Mindestanforderungen sämtliche Prüfungsfächer an der Universität belegt und an diversen Übungen gewissenhaft teilgenommen werden. Hinzu kam eine Teilnahmeempfehlung an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft und an mindestens einem Seminar.

Neu war die Einführung einer Studienhöchstdauer von zehn Semestern. Sinn dieser Obergrenze war die Ausschließung des „ewigen, verbummelten Studenten“ vom „staatlichen Ausbildungsdienst“, der „den Mut zur Prüfung nicht aufbringt, seinen Angehörigen auf der Tasche liegt und oft das Ansehen der Studentenschaft“ gefährde.<sup>23</sup> Das Universitätsstudium wurde nach der neuen Weltanschauung als Wohltat des Staates gegenüber dem Bürger begriffen, der im Gegenzug eine Indienststellung der eigenen Leistungsfähigkeit für den Staat verlangte.

#### aa) Die Prüfungsfächer

Im Mittelpunkt des Studiums sollte eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen (§ 4 Abs. 1 JAO). Ein „ordnungsgemäßes“ Fachstudium umfasste daher gemäß § 5 JAO

- das Recht des deutschen Staates und seiner Entwicklung, einschließlich der Grundzüge der öffentlichen Verwaltung<sup>24</sup>;

---

22 Vgl. § 3 Abs. 1 JAO vom 22. Juli 1934. Die Semesterregelung findet sich schon im letzten preußischen Reformversuch vom 14.06.1932; vgl. Erlass des preuß. Justizministers über die erste juristische Prüfung v. 14. Juni 1932, in: Der junge Jurist 1933, S. 250 (251). Sie entsprach auch der gängigen Praxis, lediglich in den Ländern Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und Bremen war ein Studium von mindestens 7 Semestern vorgeschrieben. Vgl. Jonas, DJ 1934, 995 (996).

23 Vgl. Palandt/Richter, Kommentar zur JAO, S. 45. Eine Einrichtung, die vom Jenaer Dekan im Juli 1940 als „sehr bewährt“ gelobt wurde. Vgl. Schreiben vom 11.07.1941, UAJ, K 531. Bei der Berechnung der Höchstdauer konnten jene Zeiträume ausgenommen werden, „in denen der Student durch besonders zeitraubende Betätigung für Volk und Staat, durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund an einem ordnungsgemäßen Studium verhindert gewesen“ war. Vgl. Tilka, Die Prüfung und Ausbildung der Juristen im Reich, S. 5.

24 Es umfasste die allgemeine Staatsrechtslehre und das Verhältnis Kirche und Staat (Staatskirchenrecht), zudem die geschichtliche Entwicklung des Reiches. Eine Einschränkung galt für das Gebiet der öffentlichen Verwaltung, in dem wegen der länderspezifischen Abweichungen nur noch Grundzüge besprochen werden sollten. Vgl. Palandt/Richter, Kommentar zur JAO, S. 53. Auch war das Völkerrecht als Prüfungsfach ausgenommen. Vgl. Tilka, Prüfung und Ausbildung der Juristen im Reich, S. 10.